



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn  
Moritz Neujeffski



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 11. September 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Korrespondenz zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirates beim  
Bundesministerium der Finanzen**

BEZUG Ihr Antrag vom 9. August 2018

ANLAGEN 3

GZ **V B 5 - O 1319/18/10196**

DOK **2018/0712145**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Neujeffski,

in Ihrer E-Mail vom 9. August 2017 bitten Sie nach dem IFG um Zusendung der Korrespondenz zur Satzungsänderung des wissenschaftlichen Beirates innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen oder falls dies existiert, eine externe Korrespondenz mit weiteren öffentlichen Einrichtungen bzw. juristischen und natürlichen Personen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Sie erhalten anliegend alle von Ihrem IFG-Antrag betroffenen Dokumente.

In der E-Mail vom 23. Februar 2018 wurden, Ihr Einverständnis unterstellt, gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 IFG personenbezogene Daten geschwärzt. Es handelt sich um Schwärzungen eines Namens. Zu der E-Mail mit Anlage erhalten Sie im Übrigen uneingeschränkt Zugang.

Das Vorgehen nach § 7 Absatz 2 Satz 2 IFG ermöglicht auch eine schnellere und kostengünstigere Entscheidung durch das Bundesministerium der Finanzen, da durch die Schwärzungen Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG entbehrlich sind.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



[REDACTED] (V B 5)

**Von:** [REDACTED] (V B 5)  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Februar 2018 12:26  
**An:** [REDACTED] (I A 3)  
**Cc:** [REDACTED] (I A 3); [REDACTED] (V B 5)  
**Betreff:** Vorschlag Satzungsänderung wissenschaftlicher Beirat  
**Anlagen:** 2018-0043875-R.docx

V B 5 - O 1319/05/10022-35

Lieber Herr [REDACTED]

beigefügt sende ich Ihnen den V B 5 - Vorschlag zur Satzungsänderung.

Mit freundlichen Grüßen  
Romy Strecker

[REDACTED]

Referat V B 5  
Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin  
Telefon: 030 18 682 - 4723  
Fax: 030 18 682 - 88 4723

[REDACTED]

Internet: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Referat I A 3

Änderung der Satzung des wissenschaftlichen Beirates beim BMF

Aufgrund des von Ihnen übersandten Änderungsvorschlages in der Satzung des Wissenschaftlichen Beirates bei BMF und der Besprechung vom 3. November 2017 schlägt Referat V B 5 folgende Satzungsänderung mit Blick auf die Änderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des IFG vor:

- In § 6 der Satzung sollte als letzter Satz aufgenommen werden:

*„§ 6 Beratungen des Beirates*

*...Die Beratungen Beirates sind nicht öffentlich...“*

- § 9 Der Satzung sollte wie folgt gefasst werden:

*„§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit*

*Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 dieser Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Dies betrifft auch die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen oder Ansichten einzelner Teilnehmer. Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstandes der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirates aufheben.*

*Neu berufene Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.“*

Dabei wurde folgendes zugrunde gelegt:

Nach dem Verständnis und Willen der Mitglieder des Beirates ist sowohl durch die Mitglieder des Beirates als auch durch das BMF Vertraulichkeit hinsichtlich der Beratungen im Gremium zu wahren. Diese Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates sind geboten zur Wahrung der Interessen der Beiratsmitglieder und auch der Interessen der Allgemeinheit, nicht durch unabgeschlossene Zwischenstände verunsichert zu werden.

Die Mitglieder des Beirates sind aufgrund der Regelungen in der Satzung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Durch die bis zur Einführung des IFG geltende generelle Verschwiegenheitspflicht der Beamten des BMF nach § 67 BBG war sicher gestellt, dass die Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates von Seiten der Verwaltung gewahrt wurde. Einer Dokumentation der Gründe, die eine Verschwiegenheit auch im konkreten Vorgang erforderten, bedurfte es nicht. Mit der Einführung des IFG sind nun die Dokumente, die dem BMF im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorliegen, grundsätzlich offen, es sei denn, es liegen Ausschlussgründe dafür vor. Zur Dokumentation und Wahrung der genannten Interessen, wird empfohlen, die Satzung s.o. entsprechend anzupassen.

Gern können wir Ihnen die Regelungen in einem Gespräch erläutern.

Dr. [REDACTED]

Dok. 2018 / 0258712

[Redacted] (IA 3)

Von: [Redacted] (IA 3)  
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2018 14:54  
An: [Redacted]  
Betreff: Wiss. Beirat: Vorschlag Satzungsänderung  
Anlagen: Satzung\_E 180223.pdf

9 A3-VL 3/160/0: 002

Sehr geehrter Herr [Redacted]

in der kommenden Tagung möchten wir eine Änderung der Beiratssatzung anregen.

Aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes ist BMF verpflichtet auf Anfrage alle Dokumente ggü. Bürgern, Journalisten u.A. offen zu legen. Es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor.

Zusammen mit den zuständigen Kollegen wollen wir am Freitag in der Tagung diskutieren, ob eine Änderung der Satzung erforderlich ist und wie diese ggf. aussehen könnte. Außerdem wird die BMF-Vertreterin Hintergründe erläutern.

In der Anlage finden Sie die Änderungsvorschläge zu Ihrer Info.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat I A 3  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin  
Tel.: 030/2242-2627

Vorschlag zur Änderung der Satzung des wissenschaftlichen Beirates beim BMF

Es wird folgende Satzungsänderung mit Blick auf die Änderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des IFG vorgeschlagen:

- In § 6 der Satzung sollte als letzter Satz aufgenommen werden:

*„§ 6 Beratungen des Beirates*

*...Die Beratungen des Beirates sind nicht öffentlich. ...“*

- § 9 der Satzung sollte wie folgt gefasst werden:

*„§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit*

*Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 dieser Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Dies betrifft auch die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen oder Ansichten einzelner Teilnehmer. Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstandes der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirates aufheben.*

*Neu berufene Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.“*

Dabei wurde folgendes zugrunde gelegt:

Nach dem Verständnis und Willen der Mitglieder des Beirates ist sowohl durch die Mitglieder des Beirates als auch durch das BMF Vertraulichkeit hinsichtlich der Beratungen im Gremium zu wahren. Diese Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates ist geboten zur Wahrung der Interessen der Beiratsmitglieder und auch der Interessen der Allgemeinheit, nicht durch unabgeschlossene Zwischenstände verunsichert zu werden.

Februar 2018

Die Mitglieder des Beirates sind aufgrund der Regelungen in der Satzung zur Vertraulichkeit verpflichtet. Durch die bis zur Einführung des IFG geltende generelle Verschwiegenheitspflicht der Beamten des BMF nach § 67 BBG war sicher gestellt, dass die Vertraulichkeit der Beratungen des Beirates von Seiten der Verwaltung gewahrt wurde. Einer Dokumentation der Gründe, die eine Verschwiegenheit auch im konkreten Vorgang erforderten, bedurfte es nicht. Mit der Einführung des IFG sind nun die Dokumente, die dem BMF im Zusammenhang mit dem Wissenschaftlichen Beirat vorliegen, grundsätzlich offen, es sei denn, es liegen Ausschlussgründe dafür vor. Zur Dokumentation und Wahrung der genannten Interessen, wird empfohlen, die Satzung s.o. entsprechend anzupassen.

Gern können wir Ihnen die Regelungen in einem Gespräch erläutern.

2018 / 0258 724

[REDACTED] (I A 3)

**Von:** [REDACTED] (I A 3)  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. März 2018 11:23  
**An:** [REDACTED] (I A 3)  
**Betreff:** Beiratssatzung  
**Anlagen:** Satzung.pdf

IA3-Vw 3160/05002

Lieber Herr [REDACTED]

die Beiratssatzung wurde geändert. Bitte ersetzen Sie die "alte" Satzung im Internet durch das anliegende Dokument.

Vielen Dank!  
Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
BMF, I A 3  
Tel.: 26 27

## Satzung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen

### § 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll den Bundesminister der Finanzen in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich in allen Fragen der Finanzpolitik beraten.

### § 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus Wissenschaftlern, die grundsätzlich Hochschullehrer der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft mit besonderen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Finanztheorie und Finanzpolitik sein sollen. Die Zahl der Mitglieder soll 25 nicht übersteigen.

### § 3 Berufung und Abberufung der Mitglieder

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Beirats vom Bundesminister der Finanzen berufen und abberufen. Vorschläge für Berufungen und Abberufungen von Mitgliedern macht der Beirat aufgrund geheimer Wahl, bei der die Mehrheit seiner Stimmen entscheidet.

Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen.

Der Bundesminister der Finanzen hat dem Antrag stattzugeben.

### § 4 Stellung von Mitgliedern nach Vollendung des 70. Lebensjahres

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist ein Mitglied nicht mehr verpflichtet, sich ständig an den Arbeiten des Beirats zu beteiligen. Es hat bei Wahlen (§ 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1) nur beratende Stimme und wird bei der Bestimmung der Grenze der Mitgliederzahl (§ 2 Satz 2) nicht mitgezählt.

### § 5 Vorsitz im Beirat

Der Beirat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### § 6 Beratungen des Beirats

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des Bundesministers der Finanzen auf Beratung bestimmter Themen wird er Rechnung tragen. Die Beratungen des Beirats sind nicht öffentlich.

Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.

### § 7 Teilnahme des Bundesministers der Finanzen an den Sitzungen des Beirats

Der Bundesminister der Finanzen und seine Beauftragten können jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Der Bundesminister der Finanzen versieht den Beirat mit den für seine Beratungen erforderlichen Informationen.

### § 8 Gutachtliche Äußerungen des Beirats

Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt der Beirat dem Bundesminister der Finanzen in Form gutachtlicher Äußerungen mit.

Wird in wichtigen Punkten eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen in der gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Eine Minderheit kann ihre abweichende Auffassung in einem Minderheitsgutachten zum Ausdruck bringen.

Die gutachtlichen Äußerungen des Beirats sind grundsätzlich zu veröffentlichen. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt der Bundesminister der Finanzen; die Veröffentlichung soll in der Regel nicht später als zwei Monate nach der Übergabe an den Bundesminister der Finanzen vorgenommen werden.

### § 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Zusammenarbeit im Beirat beruht auf Vertraulichkeit. Diese ist von allen Beteiligten zu wahren. Aus diesem Grund ist die Weitergabe von mündlichen oder schriftlichen Informationen, die den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, sowie von Zwischenergebnissen oder Äußerungen, die über die nach § 8 dieser Satzung veröffentlichten Ergebnisse hinausgehen, nicht gestattet. Dies betrifft auch die in Vorbereitung der Sitzung erstellten Unterlagen sowie die während der Sitzung vorgetragenen Informationen oder Ansichten einzelner Teilnehmer. Der Bundesminister der Finanzen kann die Vertraulichkeitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich des Gegenstandes der Beratungen sowie der gutachterlichen Äußerungen des Beirates aufheben.

Neu berufene Mitglieder werden vom Vorsitzenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 10 Sekretariat des Beirats

Die Sekretariatsgeschäfte des Beirats werden von Angehörigen des Bundesministeriums der Finanzen geführt.

### § 11

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 28. März 2018.